



Öffentliche Bekanntmachung

Umlegungsverfahren „ICT-Erweiterung“ (Bebauungsplan: „Forschungs- und Innovationspark am Hummelberg“), Gemarkung Berghausen

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „ICT-Erweiterung“ ist mit Ablauf des 17.10.2011 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Pfinztal eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe für die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 (3) Satz 2 und Absatz 4 BauGB).

Pfinztal, den 20.10.2011
gez. Heinz E. Roser, Bürgermeister